

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Corporate CarSharing

Post Company Cars AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der KUNDIN sowie der Post Company Cars AG (Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend CompCar). Mit dem Einsatz der Corporate CarSharing-Lösung («LÖSUNG») werden diese AGB durch die KUNDIN anerkannt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der KUNDIN sind wegbedungen.
- 1.3 Die KUNDIN kann die LÖSUNG berechtigten Nutzerinnen («NUTZERIN») (z.B. Mitarbeitenden, Fahrzeugverantwortlichen) zur Benutzung zur Verfügung stellen. Die KUNDIN ist gegenüber Post Company Cars AG für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sowie der AGB verantwortlich.
- 1.4 Die Regelung der Nutzung der LÖSUNG durch die berechtigten NUTZERIN der KUNDIN liegt ausschliesslich in der Verantwortung der KUNDIN.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 Die LÖSUNG besteht aus Software- und Hardware-Komponenten.
 - 2.1.1 Die Software dient als Buchungs- und Administrationsplattform der Pool-Fahrzeuge der KUNDIN für ihre NUTZERINNEN, zur Administration von NUTZERINNEN, Fahrzeugen und Standorten sowie zur Auswertung der Nutzung der Pool-Fahrzeuge.
 - 2.1.2 Die Nutzung der Software erfolgt über eine Web- und eine Mobile-Applikation (APP). NUTZERINNEN erhalten persönliche Login-Daten für den Zugang zur Buchungsplattform.
 - 2.1.3 Die Hardware-Komponenten erlauben die Nutzung der Poolfahrzeuge der KUNDIN.
 - 2.1.4 Die Hardware wird in zwei Basis-Varianten angeboten:
 - 2.1.5 CarSharing-Box («Basis-Variante 1»): Bei dieser Variante wird eine CarSharing-Box (Telematikgerät), ein Schlüssel- und Tankkartenhalter sowie ein Relais im einzelnen Fahrzeug fest verbaut. Damit lässt sich das Fahrzeug via App öffnen und schliessen. Der Motor wird über den Fahrzeugschlüssel gestartet, der in der Schlüsselhalterung aufbewahrt wird.
 - 2.1.6 Schlüsselschrank («Basis-Variante 2»): Bei dieser Variante werden die Fahrzeugschlüssel der Poolfahrzeuge in einem - bei der KUNDIN vor Ort - fest verbauten - elektronischen Schlüsselschrank aufbewahrt. Die dafür notwendigen Räumlichkeiten (Wandfläche im Innenraum), Strom- und Ethernetanschluss werden von der KUNDIN zur Verfügung gestellt. Für die automatische Übertragung von Fahrzeugdaten (Tankstand, Kilometerstand, Motorstand usw.) wird zusätzlich in jedem Fahrzeug ein OBD2-Stecker installiert.
 - 2.1.7 Die Basis-Variante der Hardware wird pro Poolfahrzeug von der KUNDIN einmalig zum Nutzungsbeginn festgelegt.
- 2.2 CompCar erbringt folgende Leistungen:
 - 2.2.1 Bereitstellung und Betrieb der LÖSUNG für die KUNDIN und ihre NUTZERINNEN.
 - 2.2.2 Einbau-, Konfigurations- und Deinstallationsarbeiten für die Hardware-Komponenten in den Poolfahrzeugen bzw. in den Räumlichkeiten der Kundin.
 - 2.2.3 Unterstützung der KUNDIN und ihrer NUTZERINNEN bei der Nutzung und eventuellen Fehlerbeseitigungen der LÖSUNG.
- 2.3 CompCar bietet folgende Zusatzoptionen an:
 - 2.3.1 Zugang via RFID: Mit dieser Option kann das Fahrzeug bzw. der Schlüsselschrank via einer beliebigen Karte (z.B. Mitarbeiterausweis) und RFID-Aufkleber geöffnet und geschlossen werden. Dafür werden zusätzlich zur Basis-Hardware RFID-Lesegeräte installiert. Diese Option muss zwingend zusammen mit der Wahl der Basis-Variante bestellt werden. Eine Aktivierung oder Deaktivierung dieser Option während der gewählten Vertragslaufzeit ist nicht möglich.
 - 2.3.2 CarCare: Diese Option beinhaltet folgende monatlich einmaligen Leistungen: Innenreinigung inkl. Kofferraum und Aussenreinigung. Technische Checks: Prüfen auf Schäden im Innenraum und an der Karosserie, Prüfen und Nachfüllen von Scheibenreinigungsmittel,

Prüfen der Öl-, Kühl- und Bremsflüssigkeiten (ohne Nachfüllen), Service Intervallkontrolle, Prüfen des Schlüsselzustands, Prüfen des Reifendrucks, -zustands und -profils, Austausch der Autobahnvignette, Kontrolle der Lichtanlage innen und aussen. Übermässige Verunreinigungen werden nach Aufwand verrechnet. Die CarCare Option kann während der gesamten Vertragslaufzeit mit einer Vorlaufzeit von einem Monat pro Fahrzeug aktiviert werden und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat deaktiviert werden.

3. Voraussetzungen zur Nutzung der LÖSUNG

- 3.1 Die KUNDIN teilt CompCar mit, welche Fahrzeuge mit der LÖSUNG ausgestattet werden sollen. CompCar prüft, ob sich die Fahrzeuge für eine Einbaulösung respektive ob sich der vorgeschlagene Standort für einen Schlüsselschrank eignen. Seitens CompCar bestehen keine Verpflichtungen zur Installation/Ausstattung bei nicht gegebener Eignung. Nach erfolgreicher Prüfung teilt Post Company Cars der KUNDIN mögliche Einbau- und Aktivierungstermine mit.
- 3.2 Die KUNDIN hat die CompCar bzw. ihre Mitarbeitenden und die von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv, unentgeltlich und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen betroffenen Fahrzeugen, Räumlichkeiten und Ressourcen zu gewähren.
- 3.3 Die KUNDIN ist verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen, Dokumente und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Abwicklung der Dienstleistungen relevant sind. Weitere spezifische Mitwirkungspflichten der KUNDIN können sich aus dem Einzelvertrag von CompCar ergeben.
- 3.4 Für die Einrichtung der Buchungsplattform und den erstmaligen Login muss die KUNDIN die angeforderten Informationen CompCar zur Verfügung stellen.

4. Sorgfaltspflichten betr. Kundenkonto, Login und AccessCard

- 4.1 Wird von der KUNDIN ihren NUTZERINNEN Zugang zur Buchungsplattform gewährt, hat die KUNDIN sich deren Handlungen als eigene anzurechnen. Sie ist ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die NUTZERINNEN ihre individuellen Authentifizierungsmerkmale (Login-Daten) den Sorgfaltspflichten entsprechend schützen. Die KUNDIN stellt ferner sicher, dass alle NUTZERINNEN die vorliegenden AGB einhalten.
- 4.2 Die KUNDIN ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login Daten etc. sicher zu verwahren und nur den Berechtigten zugänglich zu machen.
- 4.3 Die KUNDIN stellt sicher, dass ihre NUTZERINNEN der LÖSUNG keinen unbefugten Personen die Nutzung des Portals unter ihrem Namen ermöglicht.
- 4.4 Das Zugangsmedium zum Fahrzeug (Mobile Applikation und/oder RFID-Aufkleber) darf nicht an Dritte weitergegeben werden und muss sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Missbrauch haftet die KUNDIN für sämtliche entstandene Schäden. CompCar behält sich rechtliche Schritte vor.
- 4.5 Das Verwenden von modifizierten Geräten ist der KUNDIN untersagt.
- 4.6 Bei Verdacht auf Missbrauch des Kundenkontos oder bei Verlust eines Zugangsmediums muss die KUNDIN oder ihre NUTZERINNEN bei CompCar schnellstmöglich die Sperrung verlangen. Telefonisch gemeldete Sperrungen sind anschliessend schriftlich (postalisch oder per Email) durch die KUNDIN zu bestätigen.

- 4.7 Für den allfälligen Ersatz von RFID-Aufklebern fallen Gebühren zu Lasten der KUNDIN gemäss der Gebührenübersicht (aufrufbar unter: <https://postcompanycars.post.ch/de/dienstleistungen/download-center>) an.
- 4.8 Die KUNDIN und ihre NUTZERINNEN sind verpflichtet, bei sämtlichen Nutzungshandlungen vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen, alle Angaben aktuell zu halten und Fehler umgehend zu berichtigen.
- 4.9 Die Fahrzeugnutzung kann für geschäftliche und/oder private Fahrten erfolgen, welche im Buchungsportal separat angelegt werden können. Die Kontrolle und Verantwortung über die korrekte Handhabung durch die NUTZERIN obliegt der KUNDIN.
- 4.10 Die KUNDIN ist verpflichtet, ihre NUTZERINNEN laufend auf dem aktuellen Stand betreffend vertraglicher Regelungen, Rechte und Pflichten, Tarife und Gebühren sowie Abläufe zu halten.
- 4.11 NUTZERINNEN von Poolfahrzeugen müssen über einen in der Schweiz gültigen Führerausweis der entsprechenden Fahrzeugkategorie verfügen. Bei Entzug des Führerausweises ist die NUTZERIN nicht berechtigt, das Fahrzeug zu lenken. Die Kontrolle und Verantwortung über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der KUNDIN. Die KUNDIN verpflichtet sich, ausscheidende NUTZERINNEN selbst im Buchungsportal zu sperren.
- 5. Verstoss gegen Sorgfaltspflichten**
- 5.1 CompCar ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen oder der AGB durch die KUNDIN das Kundenkonto jederzeit zu sperren.
- 5.2 Bei Sperrung des Kundenkontos werden bestehende Reservierungen annulliert. Die Reduktion bereits entstandener Forderungen von CompCar und/oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen sowie Schadenersatzansprüche der KUNDIN und/oder der NUTZERIN sind ausgeschlossen.
- 6. Informationspflichten**
- 6.1 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist die Gegenpartei unverzüglich zu benachrichtigen. Fälle von besonderer Dringlichkeit sind der Gegenpartei an die von den Parteien zum Voraus bezeichneten Kontaktstellen bzw. -personen zu melden. Jede Partei ist berechtigt, von der Gegenpartei die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften zu Fragen der Vertragsabwicklung zu verlangen.
- 7. Preise und Zahlungsmodalitäten**
- 7.1 Massgebend sind die im Einzelvertrag festgelegten Preise und Zahlungskonditionen.
- 7.2 Die KUNDIN ist für die fristgerechte Begleichung der Rechnung verantwortlich.
- 7.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich an die CompCar zu richten.
- 7.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die KUNDIN automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug und die CompCar ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- 7.5 Sofern sich die KUNDIN gegenüber der CompCar mit Zahlungen mit mehr als 60 Tagen in Verzug befindet, ist die CompCar berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 16 zu kündigen.
- 7.6 Ferner befreit auch die Nichtinanspruchnahme der Vertragsleistungen durch die KUNDIN diese nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung hinsichtlich laufender Entgelte.
- 7.7 Die KUNDIN kann Forderungen der CompCar nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.
- 8. Umfang der Nutzungsrechte**
- 8.1 CompCar räumt der KUNDIN und/oder deren verbundenen Unternehmen ein Recht zur Nutzung der LÖSUNG im Umfang der Leistungen gemäss Einzelvertrag ein. Dieses Benutzungsrecht ist zeitlich auf die Vertragsdauer und räumlich auf die Schweiz, den EU/EWR-Raum beschränkt. Es umfasst ebenfalls das Recht zur Nutzung der LÖSUNG durch die NUTZERINNEN der KUNDIN.
- 8.2 Dies beinhaltet nicht das Recht, das Nutzungsrecht an der LÖSUNG an Dritte weiterzuverkaufen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die nicht zu einem verbundenen Unternehmen der KUNDIN gehören (s. §8.3).
- 8.3 Im Rahmen der Zwecke der Vereinbarung bezeichnet der Begriff "Verbundenes Unternehmen" jede Körperschaft, Gesellschaft oder andere Einheit, die zu dem betreffenden Zeitpunkt: (i) von dieser Partei kontrolliert wird; oder (ii) diese Partei kontrolliert; oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht. Zu diesem Zweck bedeutet "Kontrolle" entweder die direkte oder indirekte Kontrolle von mehr als 50% der Aktien oder sonstigen Beteiligungen an der Gesellschaft, die bei der Wahl oder Direktoren stimmberechtigt sind (oder, im Falle einer Gesellschaft, die keine Aktiengesellschaft ist, bei der Wahl oder Bestellung der entsprechenden Verwaltungsorgane).
- 9. Eigentums- und Immaterialgüterrechte**
- 9.1 Die Eigentumsrechte betr. Hardware und Softwarelizenzen verbleiben bei CompCar.
- 9.2 Sämtliche vorbestehenden Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) verbleiben bei der Partei, die sie offenbart hat. Durch diesen Vertrag werden keine Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte) übertragen. Die KUNDIN ist nicht berechtigt, Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und auch Domainnamen aus dieser Geschäftsbeziehung ohne vorherige gegenteilige Vereinbarung allein einzureichen oder zu schützen.
- 9.3 Sämtliche Schutzrechte, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der LÖSUNG (Prozessabwicklungen, Hardware- und Softwarekomponenten) entstehen (inkl. Weiter- oder Neuentwicklungen), stehen der CompCar zu oder verbleiben bei der CompCar.
- 9.4 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei von allfälligen Ansprüchen Dritter, wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten schadlos zu halten, soweit die zur Schadloshaltung in Pflicht genommene Partei eine solche Rechtsverletzung aufgrund ihrer vertragsgegenständlichen Leistung zu vertreten hat.
- 9.5 Die Parteien werden sich unverzüglich unterrichten, wenn ein Dritter solche Ansprüche geltend macht. Die Parteien werden sich gegenseitig betreffend der Abwehr von Ansprüchen absprechen. Die Parteien werden sich in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen und über den Verfahrenslauf laufend und verzugslos informieren.
- 10. Nutzung von Marken und Logos**
- Die Nutzung von Marken und Logos darf nur mit einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei erfolgen und muss im Rahmen der Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags liegen.
- 11. Verfügbarkeit und Unterbrüche**
- 11.1 Der Zugang zur LÖSUNG setzt eine Internetverbindung voraus, welche nicht Bestandteil der Leistung von CompCar ist.
- 11.2 Das Erstellen, Ändern und Beenden von Buchungen per App sowie das Öffnen und Schliessen des Fahrzeugs per Fernwartung (gilt nur für die Einbaulösung) kann an Orten mit keinem oder schlechtem Internetempfang (z.B. Tiefgaragen) nicht sichergestellt werden. CompCar garantiert keine störungsfreie Nutzung der LÖSUNG in Tiefgaragen. Die KUNDIN muss sicherstellen, dass eine Internetverbindung mit genügender Kapazität für das Öffnen und Schliessen der Fahrzeuge besteht. Dafür übernimmt CompCar keine Verantwortung.
- 11.3 CompCar setzt sich für eine möglichst hohe und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Logins, der Onlinedienstleistungen und der Funktionen ein. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für den ununterbrochenen Service, für den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 11.4 Unterbrüche zur Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsfenstern, Einführung neuer Technologien etc. wird CompCar kurz halten und wenn immer möglich in die verkehrsarme Zeit legen.
- 12. Support**
- Für den Kundensupport stellt die CompCar ein Support-Team gem. <https://postcompanycars.post.ch/de/dienstleistungen/hilfe-und-support> zur Verfügung.
- 13. Kontaktstellen**
- 13.1 Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit sicherzustellen, benennen die Parteien die für sie handelnden Organisationseinheiten, Kontaktstellen und Personen für sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem ausgearbeiteten Vertragswerk.
- 13.2 Die Ansprechperson von CompCar ist verantwortlich für die vertragsgemässe Leistungserbringung. Sie koordiniert die benötigten Serviceeinheiten innerhalb der CompCar. Die Ansprechperson der KUNDIN ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Beistell- und Mitwirkungspflichten eingehalten werden. Sie ist ferner verantwortlich für die interne Koordination der Leistungen der KUNDIN sowie für das Vertragsmanagement. Änderungen der

Ansprechpersonen müssen der jeweils anderen Partei jeweils vorgängig frühzeitig mitgeteilt werden.

14. Haftung

14.1 Haftung der KUNDIN

- 14.1.1 Die KUNDIN haftet gegenüber CompCar für Schäden, die in irgendeiner Form auf die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 14.1.2 Die KUNDIN haftet für jede missbräuchliche Verwendung der LÖSUNG bis zum Eingang der schriftlichen Missbrauchsanzeige oder - bei Verlust des Zugangsmediums - bis zur Meldung an CompCar. Sie haftet ebenfalls bei unerlaubter Weitergabe des Zugangsmediums an unbefugte Dritte.
- 14.1.3 Die KUNDIN verpflichtet sich, CompCar von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der vertrags- bzw. rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Kundenkontos, der Onlinedienste und der Applikationen resultieren. Die Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, CompCar von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.
- 14.1.4 Nutzt die KUNDIN unerlaubterweise modifizierte Geräte (z.B. Jailbreak bei Mobiltelefonen) gemäss Ziffer 4.5 hiervor, so trägt sie alle damit verbundenen Risiken und Schäden in vollem Umfang.

14.2 Haftung von CompCar

- 14.2.1 Jede Haftung der CompCar für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 14.2.2 Für Beschädigungen von Fahrzeugen oder der Räumlichkeiten der KUNDIN beim Einbau und Ausbau der Hardwarehaftet CompCar nur, wenn diese auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit von CompCar zurückzuführen sind. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf den Zeitwert der Sache begrenzt.
- 14.2.3 CompCar haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Schäden.
- 14.2.4 Für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und des Internets kann CompCar nicht verantwortlich gemacht werden und hat nicht für weitergehende Kosten (Reparatur- oder Supportkosten) aufzukommen.
- 14.2.5 CompCar haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Dritten (z.B. Subunternehmern, Zulieferanten usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 14.2.6 CompCar haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.
- 14.2.7 Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftungspflicht sowie Personenschäden.
- 14.2.8 CompCar haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Störungen, die insbesondere durch fehlende Internetverbindung, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder Unterbrüche und Pandemien entstehen.

15. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- 15.1 Diese AGB treten mit der Unterzeichnung des Einzelvertrags durch beide Vertragsparteien (massgebend ist das Datum der letzten Unterschrift) oder spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung der CompCar in Kraft.
- 15.2 Der Leistungszeitraum und eine allfällige Mindestlaufzeit werden im Einzelvertrag festgelegt.
- 15.3 Jede Partei ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung den Einzelvertrag jederzeit aus wichtigem Grund – namentlich bei mehrmaliger oder schwerwiegender und schuldhafter Vertragsverletzung oder bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei – fristlos zu kündigen. Eine Zahlungsunfähigkeit der KUNDIN liegt jedenfalls dann vor im Falle einer Konkursandrohung oder einer Überschuldung der KUNDIN. Eine fristlose Kündigung ist zudem möglich, wenn das Management oder die Besitzverhältnisse der Gegenpartei in einer Weise ändern, dass die Erfüllung des Vertrags nicht mehr gewährleistet ist bzw. der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch ein Einwand des Bundes (Eigner) bzw. der Aufsichts- oder anderweitige Differenzen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck gemäss Art. 3 des Postorganisationsgesetzes, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die CompCar unzumutbar machen.

16. Folgen bei Beendigung

- 16.1 Nach Beendigung des Vertrages übergeben sich die Parteien auf erste Aufforderung hin gegenseitig alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten haben. Auf Wunsch der jeweils anderen Partei sind alle Unterlagen und sonstige Informationen und Daten zu vernichten. Dies ist

schriftlich (inkl. E-Mail) zu bestätigen. Ausgenommen sind der normale Schriftverkehr und die nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrenden Dokumente und Unterlagen.

- 16.2 Hat die CompCar im Hinblick auf eine minimale Vertragsdauer Investitionen vorgenommen und wird der Vertrag aus einem Grund, den die KUNDIN zu verantworten hat, früher aufgelöst, hat sie CompCar die Investitionen anteilmässig zu ersetzen, unter Anrechnung der effektiven Laufzeit des Vertrages pro rata temporis. Diese Anrechnung wird im Einzelvertrag vereinbart.
- 16.3 Mit der Beendigung des Vertrages werden die Hardware-Komponenten ausgebaut und jegliche Nutzungsrechte an der Soft- und Hardware der Lösung erlöschen.

17. Beizug Dritter (Auftragsverarbeiter)

- 17.1 CompCar kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen. Der Auftragsverarbeiter ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie CompCar selber und darf – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung von CompCar bearbeiten. CompCar ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet.
- 17.2 Die Auftragsverarbeiter können auch im Ausland domiziliert sein. CompCar gewährleistet die Angemessenheit des Schutzes der Daten beim Auftragsverarbeiter im Zielland.

18. Datenschutz

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 18.2 Weitere Angaben zum Umgang mit Daten kann der separaten Datenschutzbestimmung zur Corporate CarSharing Lösung (<https://postcompanycars.post.ch/datenschutz-carsharing>) entnommen werden.

19. Änderung der AGB oder des Dienstleistungsangebots

CompCar kann die AGB sowie die Dienstleistungen jederzeit ändern oder einstellen. Die Änderungen oder die Einstellung werden vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe der Änderung der AGB gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der KUNDIN frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

21. Rechteübertragung

Die Übertragung des Einzelvertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Einzelvertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die CompCar kann den vorliegenden Einzelvertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der KUNDIN an eine andere Konzerngesellschaft des Postkonzerns übertragen, Weiter ist die CompCar berechtigt, ohne Zustimmung der KUNDIN Einzelverträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Der Einzelvertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, SR 0.221.211.1) genauso wegbedungen wie es die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sind.
- 22.2 Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten). Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort sowie der Betreibungsort für KUNDIN ohne Wohnsitz in der Schweiz.

23. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden der KUNDIN elektronisch oder physisch ausgehändigt. Die KUNDIN nimmt zur Kenntnis, dass eine elektronische oder physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen AGB darstellt und

nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, bis sie mit einer anderen Version ersetzt wird. Massgebend ist die deutsche Version der AGB.

© Post Company Cars CH AG, [November 2021]